

den. Ebenso ergeht es in den Handschriften 1—4 dem Specialfall des Giftmordes in § 4. Beides geschah wohl, um den Titel kurz und übersichtlich zu gestalten, auch glaubte man vielleicht, die Fassung des Beibehaltenen begreife auch schon das Fortgelassene mit in sich.

Um aber die ursprüngliche Gestalt des Titels völlig in den Hauptumrissen zu erkennen, muss man noch auf eines sein Augenmerk richten. Die Wendung 'herbas dederit bibere', die in § 2 wie in § 4 neben dem 'maleficium fecerit' steht, dürfte, wie sie hier besser verbürgt schien, auch dort wenigstens nicht zu verwerfen sein. Sie, die den § 1 beherrscht, wird in § 2 durch die Handschriften 3, 4, 5, H' (mit einer Abweichung 'veneficium' statt 'herbas', s. o.) und zum Theil auch durch die Emendata¹ — also in A und B gleichmässig — vertreten. Dagegen haben die Hss. 1, 2, II, III, H das 'maleficium fecerit', und zwar 1 und 2 in einer ausführlicheren, singulären Fassung, der H' nahesteht, der gegenüber aber die von 6 und III gegebene Form wegen des ihr eigenthümlichen 'qui eum praesit' an Stelle des 'cui fuerit factum' in 1 und 2 der Vorlage näher zu kommen scheint. Der Wolfenbütteler Codex endlich in § 1, die fünfte Hs. in § 2 vermischen beide Fassungen miteinander².

Ist nun das 'maleficium fecerit' auch in § 1, wo alle Handschriften ausser 2 die andere Ueberlieferung sichern, eingedrungen, und ferner in § 4 eine Umwandlung der drei Worte 'h. d. b.' in 'mal. fec.' erweislich, warum sollte da nicht — so könnte man meinen — in § 2 dasselbe wie in § 4 stattgefunden haben, wo doch in § 2 beide Versionen nebeneinander hergehen, und es von vornherein seltsam anmuthet, dass in zwei einander so nahestehenden Paragraphen wie 1 und 2 in einigen Codices plötzlich und unmotiviert die bisher angewandte Ausdrucksweise verlassen wird? Gerade die Analogie des § 4 sollte wenigstens diese Möglichkeit näherlegen, als die einer im Anschluss an § 1 erfolgten Rückemendierung eines älteren 'mal. fec.' in 'herbas dederit' durch den Archetyp von 3, 4, H'. Zwischen beiden Möglichkeiten möchte ich die

1) 'Si vero biberit et mortuus non fuerit MMD din. qui faciunt sol. LXII cum dimidio ille qui dedit pro aliquo maleficio culp. iud.'

2) Hs. 2 in § 1: 'S. q. alteri maleficiis fecerit aut dederit bibere ut moriatur . . .'. Die jüngere Fassung von Kl. III (Hss. B. G. H) setzte zwischen 'S. q.' und 'alteri herbas dederit ut moriatur' die Worte 'maleficio suo' ein. Hs. 5 in § 2: 'S. q. alteri herbas dederit bibere vel maleficia fecerit ut evaserit . . .'.